

06.10.22

Wo - AIS - Fz

Unterrichtung

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 29. September 2022 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnten seinerzeit in der Kabinettsvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird daher gebeten, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (NKR-Nr. 6456, BMWSB)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand: Jährliche Sachkosten:	 rund 2,7 Mio. Stunden rund 1,4 Mio. Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: davon aus Bürokratiekosten:	 rund 3,2 Mio. Euro Keine.
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand (ab 2024): Einmaliger Erfüllungsaufwand (2023) Länder (einschl. Kommunen) Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 16,3 Mio. Euro rund 11,8 Mio. Euro rund 89 Mio. Euro 80.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 3,2 Mio. Euro dar.
Evaluierung Ziel:	Im Rahmen der Wohngeld- und Mietenberichte nach § 39 Abs. 1 WoGG soll über die Folgen der Leistungserhöhung einschließlich der neu eingeführten Klimakomponente berichtet werden. Mit dem Regelungsvorhaben sollen die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abgefedert werden.

Kriterien bzw. Datengrundlage:	Das Ressort verweist hinsichtlich der Kriterien und der Datengrundlage auf die gesetzliche Berichtspflicht nach § 39 Abs. 1 WoGG. Dies entspricht jedoch nicht den vom St-Ausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau am 23.01.2019 für die Evaluierung beschlossenen Anforderungen.
Nutzen des Vorhabens	Die Beschreibung des Nutzens durch das Ressort ist identisch mit dem Ziel des Gesetzes.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist zwar weitgehend nachvollziehbar und methodengerecht, jedoch weist der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages darauf hin, • dass er in Folge der extrem kurzen Prüfungszeit nicht in allen Fällen die geforderten Angaben für die Herleitung des Erfüllungsaufwands vom Ressort erhalten hat und • dass eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes für zusätzliche Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht erfolgte. Zudem sind die vom Staatssekretärsausschuss festgelegten Anforderungen an eine Evaluierung nicht erfüllt. Der NKR erhebt deshalb in diesen Punkten Einwände gegen die Vorlage des Ressorts.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben soll ab 2023 das Wohngeld von durchschnittlich bisher rund 180 Euro auf durchschnittlich rund 370 Euro pro Monat und Haushalt steigen. Außerdem soll der Kreis der Berechtigten deutlich ausgeweitet werden, deren Einkommen künftig unter die neue Wohngeld-Schwelle fällt. So sollen auch Menschen Wohngeld bekommen, die Mindestlohn verdienen oder eine Rente in vergleichbarer Höhe erhalten.

Die Wohngeldanpassung 2023 umfasst folgende Bausteine:

1. Aufgrund der 2021 und 2022 stark gestiegenen Heizkosten soll eine dauerhafte **Heizkostenkomponente** als Zuschlag im Wohngeld eingeführt werden.
2. Im Rahmen einer **Klimakomponente** soll ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung erfolgen, um strukturelle Mieterhöhungen im gesamten Wohnungsbestand zu berücksichtigen.
3. Eine ergänzende **Anpassung der Wohngeldformel** soll auch Haushalten an den Einkommensrändern des Wohngeldes Anspruch auf Wohngeld geben und damit eine Absenkung der durchschnittlichen Wohnkostenbelastung ermöglichen.

Von der Verbesserung des Wohngeldes sollen im Jahr 2023 insgesamt rund 2 Mio. Haushalte profitieren. Darunter sind rund 1,4 Mio. Haushalte, die einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten.

III Bewertung

III.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern

Durch die zusätzlich zu stellenden Wohngeldanträge wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,6 Mio. Stunden ausgelöst.

Der Zeitaufwand pro Erstantrag für Wohngeld beträgt 92 Minuten und ergibt sich aus der Gewichtung der Zeiten für Mietzuschuss (94 Prozent mit 88 Minuten) und Lastenzuschuss (6 Prozent mit 153 Minuten). In geschätzt 15 % der Fälle vorläufig ausgezahlter Wohngeldzahlungen kommt hinzu, dass nach Feststellung der tatsächlichen Höhe, Zahlungen erstattet werden müssen. Hierfür wird angenommen, dass den Bürgern je Fall ein Zeitaufwand von 3 Minuten entsteht.

Die Kennzahlen sind dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen. Diese enthalten auch die Wegezeiten.

Hinzu kommt jährlicher Erfüllungsaufwand durch Sachkosten für die Antragstellung in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro für die postalische Übersendung von Anträgen.

Für die 65.000 zusätzlich anspruchsberechtigten Familien entsteht für die zusätzlichen Anträge auf Kinderzuschlag ferner ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 140.000 Stunden.

Wirtschaft

Durch die steigende Zahl der Erstanträge entstehen sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Vermietern zusätzliche Kosten in Form von Personalaufwand.

Es wird davon ausgegangen, dass in jährlich rund 650.000 Fällen **Auskünfte vom Arbeitgeber** (nach § 23 Absatz 2 WoGG) benötigt werden. Bei einer Gesamtzeit pro Fall von 7 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 34,00 Euro betragen die jährlichen Mehrkosten rund 2,6 Mio. Euro.

Es wird davon ausgegangen, dass in jährlich rund 150.000 Fällen **Auskünfte der Vermieter** (nach § 23 Absatz 3 WoGG) benötigt werden. Bei einer Gesamtzeit pro Fall von 7 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 34,10 Euro betragen die jährlichen Mehrkosten rund 600.000 Euro.

Verwaltung

Auf **Bundesebene** entsteht aufgrund der zusätzlich anspruchsberechtigten Familien im Kinderzuschlag ein Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 13,5 Mio. Euro im Jahr 2023 und durchschnittlich rund 18 Mio. Euro jährlich ab 2024. Diese Summen ergeben sich im Rahmen des Abrechnungsverfahrens zwischen dem BMFSFJ und den Familienkassen aus einer Fallpauschale in Höhe von rund 277 Euro.

Der jährliche Verwaltungsaufwand für den Vollzug des SGB II wird sich aufgrund der Bedarfsgemeinschaften, die in den Wohngeldbezug wechseln, in 200.000 Fällen um 15 Minuten vermindern. Mit einem Lohnsatz für die Verwaltung von 33,80 Euro (mD, Bund) ergibt sich eine Verminderung des Erfüllungsaufwandes um rund 1,7 Mio. Euro.

Länder und Kommunen

a) Wohngeld

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand in den Wohngeldbehörden wird rund 90,5 Mio. Euro betragen.

Hierbei wurde für die Ermittlung der laufenden Personalkosten eine durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag in Höhe von 89 Minuten zugrunde gelegt (Gewichtung des Anteils an Erstanträgen an Mietzuschuss mit 94 Prozent mit 87 Minuten und an Lastenzuschuss von 6 Prozent mit 123 Minuten). Voraussichtlich wird für einen Teil von schätzungsweise 280.000 der Wohngeldanträge eine vorläufige Auszahlung bewilligt. Bei diesen vorläufigen Bewilligungen wird angenommen, dass sich die Bearbeitungszeit auf 70 Minuten Bearbeitungszeit pro Antrag verringert. Es wurde ein durchschnittlicher Lohnsatz von 33,40 Euro zugrunde gelegt. Die zugrunde gelegten Werte sind den Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen.

Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Sachkosten für den Versand von Bescheiden und die steigende Zahl der Antragsformulare in Höhe von 3,4 Mio. Euro, da angenommen wird, dass weiterhin ein Großteil der Antragssteller nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, diese online herunterzuladen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 80.000 Euro für Umstellungskosten bei den Datenverarbeitungsverfahren für die automatisierte Bescheiderteilung.

b) Bildung und Teilhabe

Das Vorhaben führt auch zu neuen Anspruchsberechtigten, die erstmals einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen können.

Eine Ermittlung und Darstellung dieses Erfüllungsaufwandes erfolgte nicht.

c) SGB XII

Der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des SGB XII wird sich aufgrund der Haushalte, die in den Wohngeldbezug wechseln, in 180.000 Fällen um 15 Minuten vermindern. Mit einem durchschnittlichen Lohnsatz von 33,40 Euro (mD, Länder) ergibt sich eine jährliche Verminderung des Erfüllungsaufwandes um rund 1,5 Mio. Euro.

III.2. Evaluierung

Die Folgen der Leistungsverbesserung im Wohngeld einschließlich der neu eingeführten Klimakomponente sollen in Bezug auf Zweck und Wirkung evaluiert werden. Darüber soll im Rahmen der Wohngeld- und Mietenberichte der Bundesregierung berichtet werden. Das Ressort verweist hinsichtlich der Kriterien und der Datengrundlage auf die Berichtspflicht nach § 39 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG).

Dies entspricht jedoch nicht den vom St-Ausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau am 23.01.2019 für die Evaluierung beschlossenen Anforderungen.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist zwar weitgehend nachvollziehbar und methodengerecht, jedoch weist der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages darauf hin,

- dass er in Folge der extrem kurzen Prüfungszeit nicht in allen Fällen die geforderten Angaben für die Herleitung des Erfüllungsaufwands vom Ressort erhalten hat und
- dass eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes für zusätzliche Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht erfolgte.

Zudem sind die vom Staatssekretärsausschuss festgelegten Anforderungen an eine Evaluierung nicht erfüllt.

Der NKR erhebt deshalb in diesen Punkten Einwände gegen die Vorlage des Ressorts.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Gudrun Grieser
Berichterstatterin

Anlage 2

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

hier: Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) zur Kenntnis.

Für den Bereich „Bildung und Teilhabe“ nimmt die Bundesregierung folgende ergänzende Darstellung des Erfüllungsaufwandes vor:

Gemäß Koalitionsvertrag sollen bisherige finanzielle Unterstützungen –darunter Teile des Bildungs- und Teilhabepakets – in einer Kindergrundsicherung gebündelt werden. Bis zur für spätestens 2025 vorgesehenen Einführung der Kindergrundsicherung ist deshalb noch nicht vollständig absehbar, wie und in welchem Umfang das Bildungs- und Teilhabepaket angepasst wird und welche Kosten in der Kindergrundsicherung aufgehen werden. Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung ergeben sich allerdings folgende Berechnungen:

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Als sog. Hereinwachser werden weitere 400.000 Kinder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Hier gibt es unterschiedliche Leistungen, die Eltern für ihre Kinder beantragen können, beispielsweise Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, Lernförderung oder Mittagsverpflegung. Wie viele Anträge auf die unterschiedlichen Leistungen pro Jahr gestellt werden, ist nicht abzusehen. Es wäre unplausibel anzunehmen, dass jährlich zusätzlich 400.000 Anträge pro Leistung gestellt werden, nur weil tendenziell ein Anspruch besteht. Es wird die Annahme getroffen, dass auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe verteilt, insgesamt jährlich rund 400.000 Anträge zusätzlich gestellt werden.

Die Nachmessung des Statistischen Bundesamtes ergab, dass die Anträge, je nach Leistung, unterschiedlich umfangreich sind. Bürgerinnen und Bürger brauchen für die Beantragung von Leistungen in der Mittagsverpflegung im Schnitt 19 Minuten. Die Beantragung von Leistungen für Klassenfahrten dauert im Schnitt 25 Minuten. Zur Vereinfachung wurde für den Zeitwert der Median über alle Leistungen berechnet. Dieser beträgt 21 Minuten. Hinzu kommen Portokosten, um den Antrag an die zuständige Stelle zu versenden von 1 Euro pro Antrag. Dadurch ergibt sich ein gesamter Zeitaufwand von 140 Tsd. Stunden. Sachkosten entstehen in Höhe von 400.000 Euro.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund des erwarteten Anstiegs der Antragsberechtigten im Bereich Bildung und Teilhabe entsteht in der Folge auch der Wirtschaft zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, z. B. in den Bereichen Lernförderung, Mittagsverpflegung und Leistungen in der Teilhabe an Sport, Kultur, Kunst und Freizeit die Leistungsanbieter mit den Leistungsstellen abrechnen müssen. Wird weiterhin von 400.000 zusätzlichen Anträgen auf Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe pro Jahr ausgegangen, ist zusätzlich von mindestens 400.000 Abrechnungen auszugehen. Hinzu kommt beispielsweise bei der Mittagsverpflegung das Einsammeln von Eigenanteilen oder bei Lerninstituten die Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen. Individuelle Zeitwerte können aus der Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe entnommen werden. Die Zeitaufwände variieren hier stark. Deshalb wurde für die Abrechnungen der Medianwert für die Zeitwerte bei allen Leistungen mittels Daten des Statistischen Bundesamtes gebildet, welcher 21 Minuten beträgt. Für die Bearbeitung eines Antrags durch die Leistungserbringer ist für den Zeitaufwand ebenfalls der Median über alle Leistungen gebildet worden, welcher 3 Minuten beträgt. Addiert ergibt sich dann ein Zeitaufwand pro zusätzlichen Antrag von 24 Minuten. Multipliziert mit den durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft in Höhe von 36,30 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Lohnkosten für die Wirtschaft (Gesamtwirtschaft): 36,30 Euro pro Stunde) sowie der Fallzahl von 400.000 ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 5,8 Millionen Euro. Hinzu kommt 1 Euro

Portokosten pro Fall. Dadurch ergibt sich für die Leistungsanbieter ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 6,2 Millionen Euro.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung /Länder und Kommunen

Das Wohngeld-Plus-Gesetz führt auch zu 400.000 neuen Anspruchsberechtigten auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Wohngeldempfängerhaushalte mit Kindern, die Kinderzuschlag beziehen, bereits einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben werden.

Wie beim Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger wird angenommen, dass jährlich insgesamt 400.000 Anträge zusätzlich, über alle Leistungen verteilt, gestellt werden. Für die Bearbeitung werden aufgrund von Daten des Statistischen Bundesamtes 4 Minuten und für die Abrechnung 19 Minuten angesetzt. Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von 23 Minuten. Da die Anträge in der Regel in Papierform den Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden und auch die Abrechnung durch die zuständigen Stellen verschickt werden, sind pro Fall Sachkosten von 3 Euro veranschlagt worden. Für die Berechnung der Lohnkosten wird ein durchschnittlicher Lohnsatz von 33,40 Euro zugrunde gelegt (Quelle: Leitfa-den zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Lohnkosten für die Verwaltung (mittlerer Dienst-Kommune): 33,40 Euro pro Stunde). Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand 6,3 Millionen Euro.

Im Ergebnis ändert sich der laufende Erfüllungsaufwand

a. für Bürgerinnen und Bürger

von 2,595 Millionen Stunden auf 2,735 Millionen Stunden; hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 1,8 Millionen Euro jährlich,

b. für die Wirtschaft von 3,2 Millionen Euro auf 9,4 Millionen Euro,

c. für die Verwaltung (Länder und Kommunen) von 90,5 Millionen Euro auf 96,8 Millionen Euro.

Zu den Anforderungen an die geplante Evaluierung der Wohngeldreform 2023 führt die Bundesregierung Folgendes aus:

Ziel einer Evaluierung der Wohngeldreform 2023 ist die ökonomische und empirische Betrachtung der einzelnen Reformkomponenten, einschließlich der neu eingeführten Klima- und Heizkostenkomponente, mit ihren Wirkungen und die Frage, ob die Wirkungen den Erwartungen entsprechend eingetroffen sind.

Anhand der Entwicklung von Empfängerzahlen, Leistungshöhe, Reichweite für unterschiedliche Zielgruppen sowie Gesamtausgaben für das Wohngeld seit 2023 soll analysiert werden, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Von Bedeutung ist dabei auch der Wechsel von Haushalten zwischen den Leistungssystemen der Grundversicherung für Arbeitsuchende bzw. im Alter und bei Erwerbsminderung und dem Wohngeld. Darzustellen sind zudem die Effekte der Reform bezüglich der Wohnkostenbelastung der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger sowie die regionalen Effekte (insb. Mietenstufen und Miethöchstbeträge).

Maßgebliche Datengrundlagen sind die amtliche Wohngeldstatistik und Haushaltsbefragungsdaten wie beispielsweise die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes oder das Sozioökonomische Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung.